



Generalratswahlen / Kandidatenliste

Bezeichnung der Kandidatenliste :

Liste Nr. :

Kandidaten								
Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	m/w	Beruf	Wohnort (vollständige Adresse)	Heimatort	Unterschrift
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								
13.								
14.								

Bezeichnung der Kandidatenliste :

Liste Nr. :

Kandidaten								
Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	m/w	Beruf	Wohnort (vollständige Adresse)	Heimatort	Unterschrift
15.								
16.								
17.								
18.								
19.								
20.								
21.								
22.								
23.								
24.								
25.								
26.								
27.								
28.								
29.								
30.								
31.								
32.								
33.								
34.								
35.								

Bezeichnung der Kandidatenliste :

Liste Nr. :

Kandidaten								
Nr.	Name	Vorname	Geburts- datum	m/w	Beruf	Wohnort (vollständige Adresse)	Heimatort	Unterschrift
36.								
37.								
38.								
39.								
40.								
41.								
42.								
43.								
44.								
45.								
46.								
47.								
48.								
49.								
50.								

Nach Art. 27 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) :

¹ Der Generalrat besteht aus:

- a) dreissig Mitgliedern in Gemeinden mit weniger als zweitausendfünfhundert Einwohnern;
- b) fünfzig Mitgliedern in Gemeinden mit zweitausendfünfhundert bis zu zehntausend Einwohnern;
- c) achtzig Mitgliedern in Gemeinden mit über zehntausend Einwohnern.

² Die Gemeinden können die Zahl der Generalräte in Abweichung von Absatz 1 auf 30 bis 80 Mitglieder festlegen.

Bürgerinnen und Bürger, welche den/die Kandidierende(n) der Liste Nr:						
Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort (vollständige Adresse)	Unterschrift
	Bevollmächtigte/r der Liste					
1.						
	Stellvertretung					
2.						
	Andere Unterschriften					
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						

Gestützt auf Art. 65 Abs. 3 PRG (Proporzsystem) und Art. 85 Abs. 3 PRG (Majorzsystem) muss die Liste mindestens von der folgenden Zahl von Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde eigenhändig unterzeichnet sein:

- a) 5 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von weniger als 100 Personen;
- b) 10 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 100 bis 300 Personen;
- c) 15 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 301 bis 600 Personen;
- d) 20 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von mehr als 600 Personen.